

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/8 50b557/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.11.1994

Norm

ZPO §182 Abs1 ZPO §482 Abs2

Rechtssatz

Den Parteien muß Gelegenheit gegeben werden, zu den erst im Urteil des Erstgerichts als entscheidungsrelevant herausgestellten Tatsache Stellung zu nehmen. Konnte der Beklagte mangels Konkretisierung des Kündigungsgrundes zum Problem der Verfristung bislang gar nicht Stellung nehmen, stellen die Ausführungen in der Berufung eine im Frühjahr 1993 ausgesprochene Kündigung könne nicht auf Vorfälle gestützt werden, keinen Verstoß gegen das Neuerungsverbot dar.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 557/94 Entscheidungstext OGH 08.11.1994 5 Ob 557/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037389

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$